

Wir machen Schifffahrt möglich.



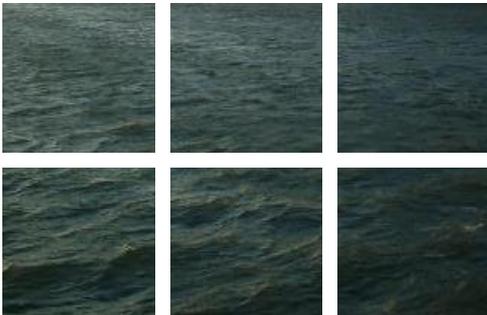
# Workshop „Neue Perspektiven für die Donau“

## *Die Mitwirkung der WSV bei der Umsetzung der WRRL und in weiteren Bereichen der ökologischen Aufwertung der Donau*

Vortrag von Detlef Aster und Sabrina Betz, Regensburg den 18.09.2015

WSV.de

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes



# Agenda

- 1. Ziele der WRRL**
- 2. Umsetzung der WRRL an der Donau**
- 3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung**
  - 1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung**
  - 2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten**
  - 3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne**
  - 4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit**
  - 5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+**
- 4. Fazit**

# Agenda

## 1. Ziele der WRRL

## 2. Umsetzung der WRRL an der Donau

## 3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung

1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+

## 4. Fazit

## Ziele der WRRL

- Erreichung eines **guten ökologischen** und **chemischen Zustands** bzw. **Potentials** aller Oberflächengewässer und eines **guten mengenmäßigen** und **chemischen Zustands** aller Grundwasserkörper bis Ende 2015 (spätestens 2027),
- Vermeidung einer weiteren **Verschlechterung** / Verschmutzung sowie Schutz und **Verbesserung** des Zustands bzw. Potentials aller Wasserkörper,
- Ganzheitlicher ökologischer Ansatz von Quelle bis Mündung (Flusseinzugsgebiete),
- Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für jede Flussgebietseinheit,
- Die Maßnahmenprogramme enthalten grundlegende und ergänzende Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, die Ziele der WRRL zu erreichen,
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Transparenzerhöhung).

# Agenda

## 1. Ziele der WRRL

## 2. Umsetzung der WRRL an der Donau

## 3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung

1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+

## 4. Fazit

# Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

- Inkrafttreten der WRRL am 22.12.2000,
- Umsetzung der WRRL in nationales Recht durch Neufassung des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** vom 19.08.2002, im Rahmen der Neuregelung des Wasserrechts aktuell gültig in der Fassung vom 31.07.2009,
- In Bayern gilt seit dem 01.03.2010 eine Neufassung des **Bayerischen Wassergesetzes** (BayWG, Ausfertigung vom 25.02.2010).
  - Zuständig für Umsetzung der WRRL sind die **Bundesländer**,
  - Der Freistaat Bayern hat aktuell die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 2. Bewirtschaftungszyklus aufgestellt,
  - Derzeitiger Stand: Einarbeitung der Stellungnahmen im Rahmen der abgeschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung,
  - **GDWS – Ast. Süd hat mit Schreiben vom 22. Juni 2015 (3600P-143.1/26 III) zur Vorbereitung der Erteilung des Einvernehmens Stellung genommen.**

# Auszug aus dem Maßnahmenprogramm

OWK 1\_F348, DO-km 2385,2 bis DO-km 2321,5 = 63,7 km

Donau (Naab bis Isar)

Donau (Naab bis Große Laber) – DNI\_PE01

Wasserkörper		Geplante Maßnahmen		Bewertung hydromorphologischer Maßnahmen hinsichtlich Synergien	
Code	Name	LAWA-Code	Maßnahmenbezeichnung (gemäß LAWA- bzw. Bayernkatalog)	Zusammenhang mit Zielen von Natura-2000-Gebieten	Bedeutsamkeit für Hochwasserschutz/ Hochwasserisikomanagement
1_F348	Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber	65	Deiche verlegen	Ja (wg. Natura 2000-Zielen ausschließlich)	Signifikant vorhanden
		69	Passierbares BW (Umgebungsgewässer, Fischauf und -abstiegsanlage) an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk anlegen	Ja (Synergie Wasserwirtschaft & Natura 2000)	
		70	Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren	Ja (Synergie Wasserwirtschaft & Natura 2000)	
		71	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil	Nein	
		72	Gewässerprofil naturnah umgestalten	Ja (Synergie Wasserwirtschaft & Natura 2000)	
		72	Punktuelle Maßnahmen zur Habitatverbesserung mit Veränderung des Gewässerprofils (z.B. Kiesbank mobilisieren)	Ja (wg. Natura 2000-Zielen ausschließlich)	
		74	Primäraue naturnah wiederherstellen	Nein	Signifikant vorhanden
		74	Sonstige Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (z. B. Gewässersohle anheben, Uferrehne abtragen, Flutrinne aktivieren)	Ja (wg. Natura 2000-Zielen ausschließlich)	
		75	Altgewässer anbinden	Ja (Synergie Wasserwirtschaft & Natura 2000)	
		81	Parallelwerke einbauen/aufhöhen (bis über das Mittelwasser, Uferschutz vor Wellenschlag)	Ja (wg. Natura 2000-Zielen ausschließlich)	

Quelle: Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau, November 2014

# Bundeswasserstraßen im bayerischen FG Donau

- Der Zuständigkeitsbereich der GDWS – Ast Süd in der FG Donau erstreckt sich über den bayerischen Teil der Donau und Anteile des Main-Donau-Kanals,
  - Die **Bundeswasserstraße Donau** (inklusive Regen) erstreckt sich auf acht Oberflächenwasserkörper (OWK),
  - Der **Main-Donau-Kanal** (inklusive Altmühl) teilt sich auf drei OWK im Flussgebiet Donau auf (die übrigen OWK liegen im FG Rhein)
- 
- Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm können durch deren konkrete Bezugnahmen auf die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele die **Verwaltungskompetenz des Bundes** berühren
  - **Für solche Planungen und Maßnahmen ist das Einvernehmen der GDWS – Ast. Süd – einzuholen (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WHG)**

# Agenda

1. Ziele der WRRL
2. Umsetzung der WRRL an der Donau
- 3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung**
  - 1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung**
  2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
  3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
  4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
  5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+
4. Fazit

# Wasserwirtschaftliche Unterhaltung – rechtlicher Rahmen gemäß WHG

## § 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

## § 40 Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

# Wasserwirtschaftliche Unterhaltung – rechtlicher Rahmen gemäß WHG

## § 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

## Wasserwirtschaftliche Unterhaltung – Umfang

- WSV obliegt als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen die Pflege und Entwicklung der Gewässer (§§ 4, 40, 39 WHG),
- Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen **ausrichten** (§ 27 ff WHG) und den Maßnahmenprogrammen der Länder entsprechen,
- Aufgabe der WSV bei der **nicht verkehrsbezogenen** wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ist die **Mitwirkung** bei Erreichung ökologischer Ziele durch **Erhaltung** des Gewässerbetts, der Ufer und der Schiffbarkeit schiffbarer Gewässer sowie **Erhaltung und Förderung** der ökologischen Funktionsfähigkeit.



**wasserwirtschaftliche Unterhaltung**

# Wasserstraßenrechtliche Unterhaltung – rechtlicher Rahmen gemäß WaStrG

## § 8 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen.

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

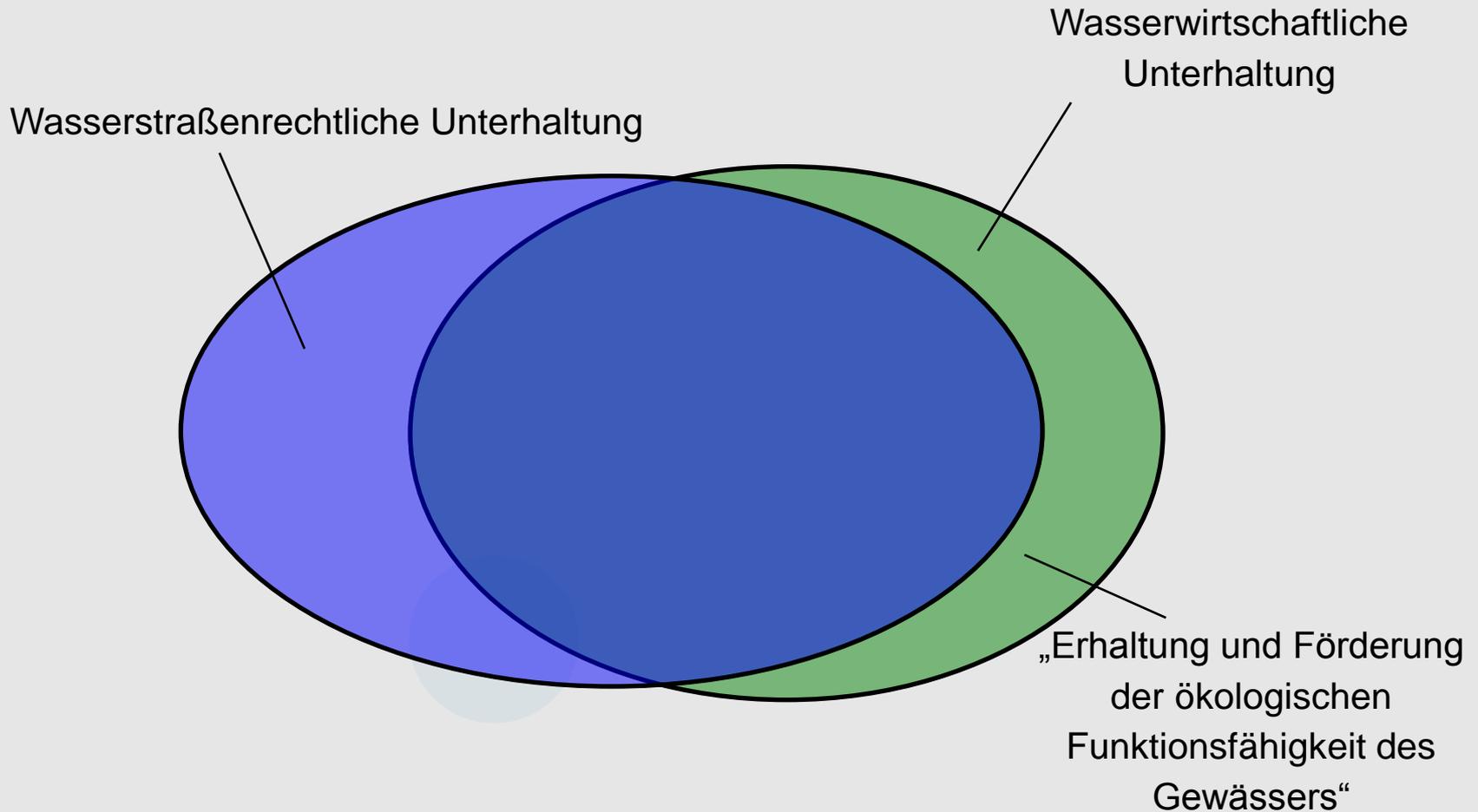
# Wasserstraßenrechtliche Unterhaltung – Umfang

- Erhaltung der Schiffbarkeit (Sicherheit und Leichtigkeit),
- Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss,
- Verkehrssicherheit gewährleisten (u. a. Gehölzpflege),
- Belangen des Naturhaushalts Rechnung tragen,
- Die wasserstraßenrechtlichen Unterhaltungsmaßnahmen müssen die Bewirtschaftungsziele (§ 27 ff WHG) **berücksichtigen**.



**wasserstraßenrechtliche Unterhaltung**

# Verhältnis der wasserstraßenrechtlichen zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung



# Verhältnis wasserstraßenrechtliche/ wasserwirtschaftliche Unterhaltung

- Die wasserstraßenrechtliche Unterhaltung ist über die wasserwirtschaftliche Unterhaltung hinaus eine **Hoheitsaufgabe** der WSV,
- Bei Binnenwasserstraßen nach Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG umfasst sie Maßnahmen, die der Erhaltung des Gewässers als funktionierender Verkehrsweg dienen, nicht dagegen (weil *lex specialis* gegenüber Wasserrecht) z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte,
- Für **nicht verkehrsbezogene** Maßnahmen an einer Wasserstraße sowie für **sonstige Binnenwasserstraßen** gilt das WHG und das BayWG.



Die WSV strebt als **aktives Ziel** an, im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung auch wasserwirtschaftliche Zielstellungen zu erfüllen.



Unterhaltungsmaßnahmen, die der **Reinhaltung der Gewässer** oder dem **Hochwasserschutz** dienen, sind weiterhin **nicht** Aufgabe der WSV, genauso wenig wie **Ausbaumaßnahmen ohne Verkehrsbezug**.

# Neue Aufgaben für die WSV nach WHG

- **Wasserwirtschaftliche** Unterhaltung nach §§ 4, 39, 40 WHG,
- Wiederherstellung und Erhaltung der **Durchgängigkeit** an bundeseigenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen nach § 34 Abs. 3 WHG.



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

## Rahmenkonzept Unterhaltung

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung  
der Bundeswasserstraßen



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

## Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen



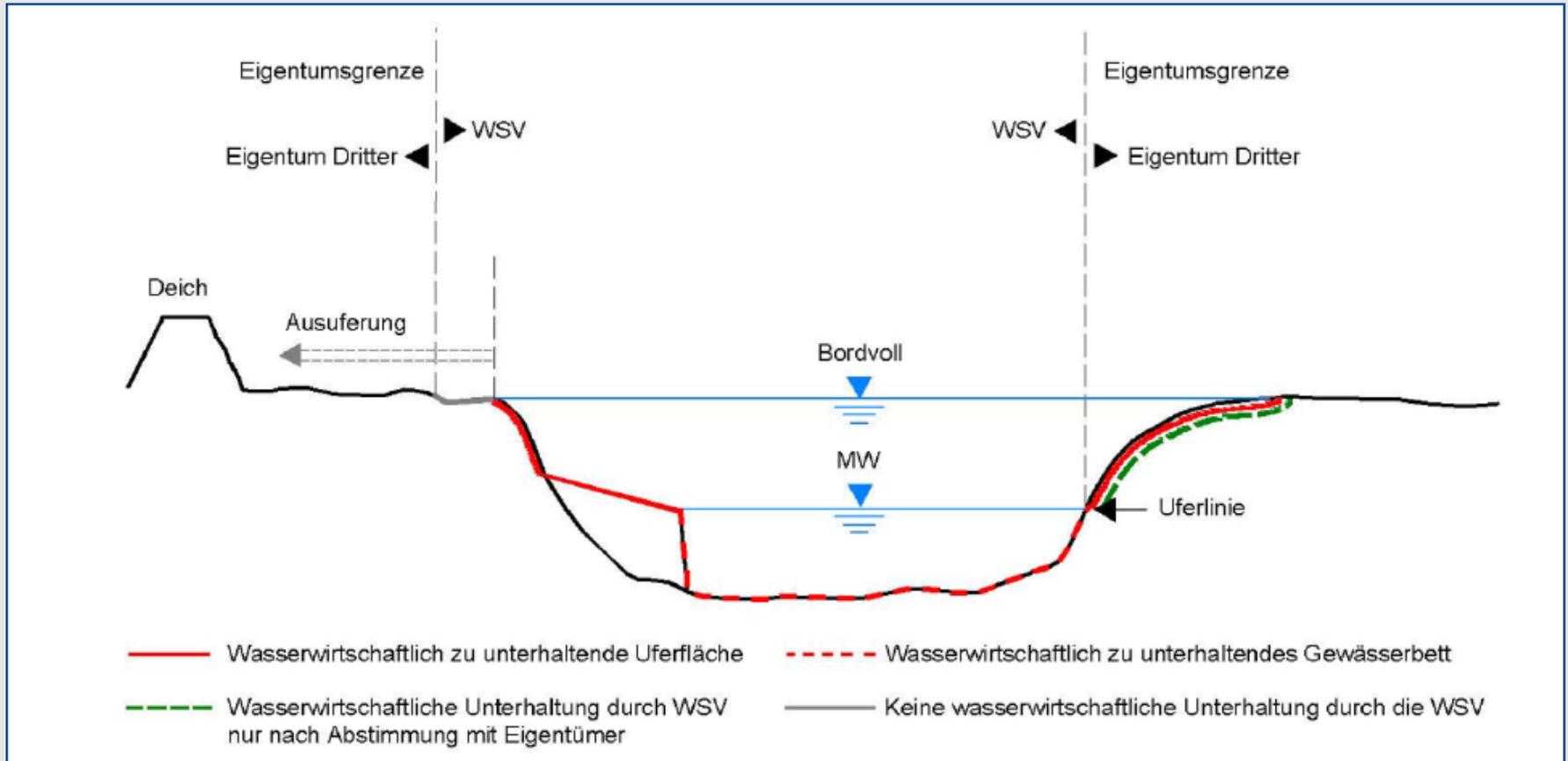
Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

## Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen

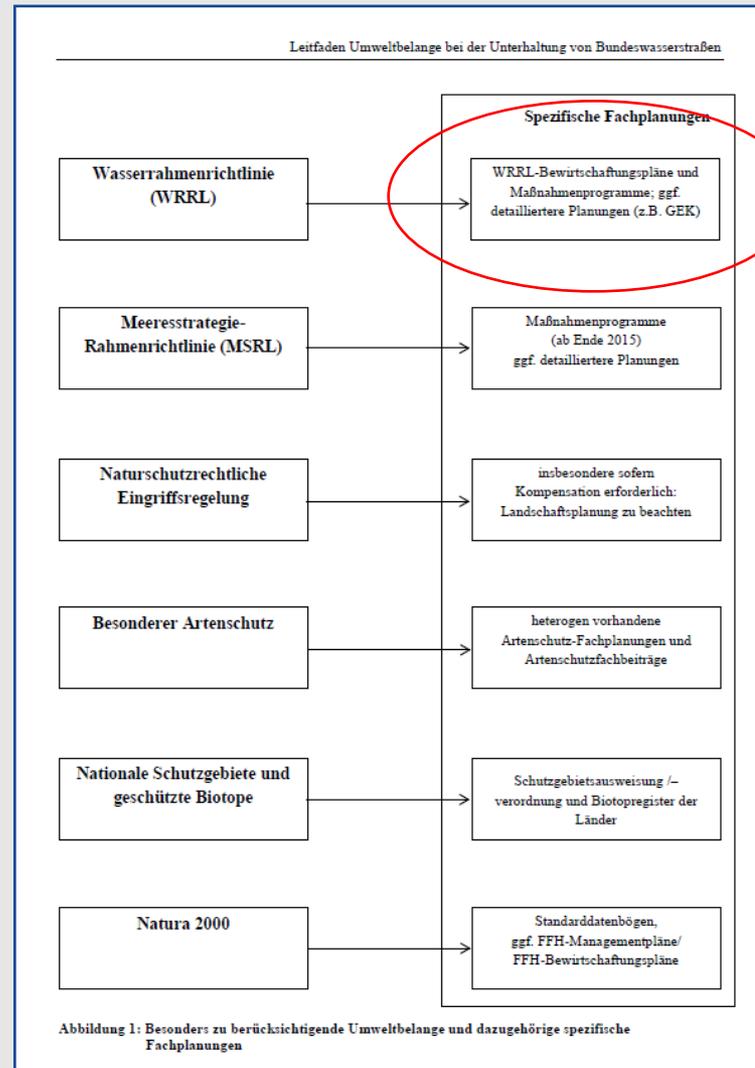
Erläuterungsbericht zu Handlungskonzeption und  
Priorisierungskonzept des BMVBS



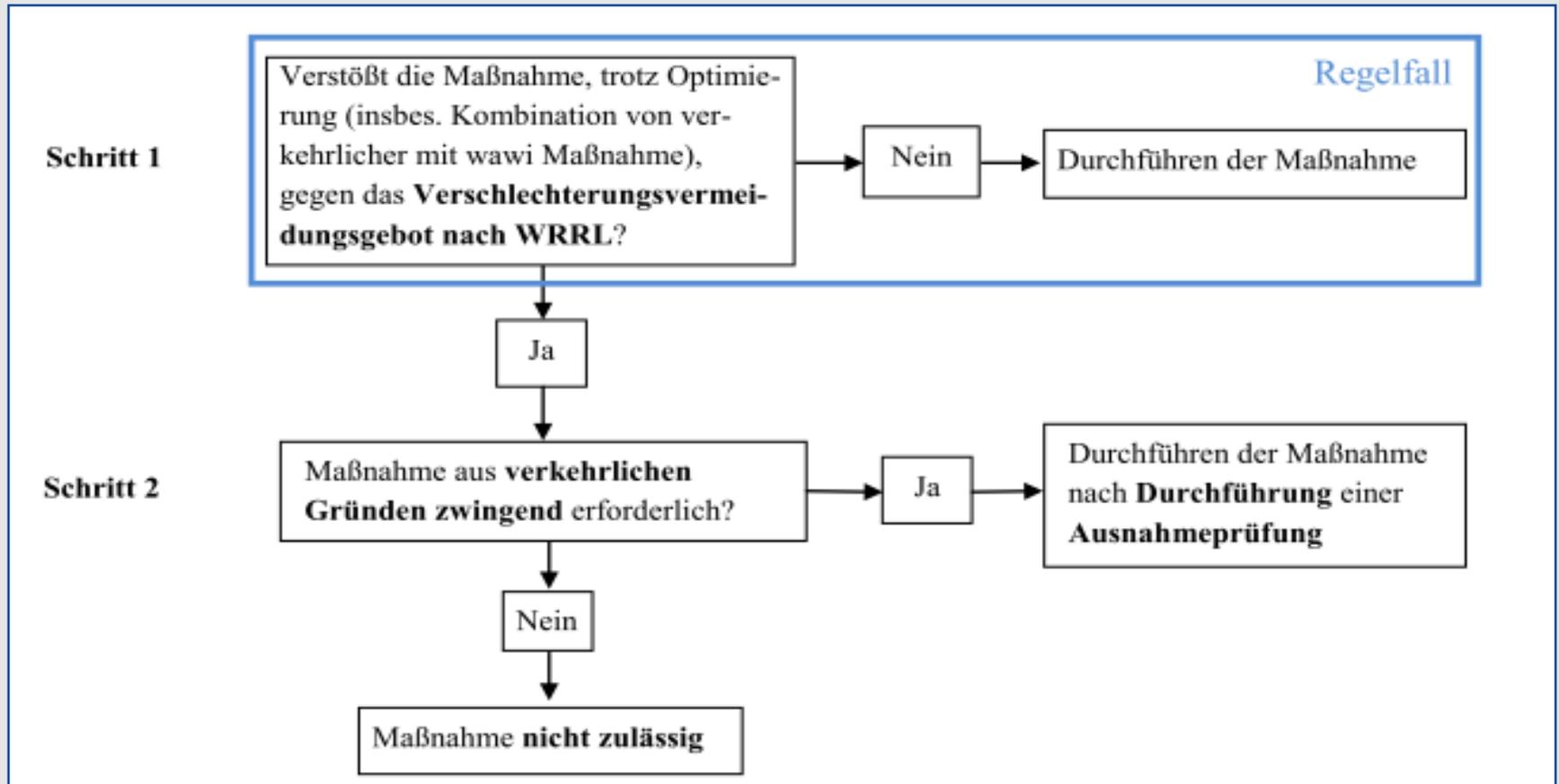
# Wasserwirtschaftlich durch die WSV des Bundes zu unterhaltende Flächen



# Bei der Unterhaltung zu berücksichtigende Umweltbelange und dazugehörige gesetzliche Fachplanungen



# Prüfschema: Prüfung des Verschlechterungsverbots



# Dokumentation der Prüfschritte

## Checkliste/Arbeitshilfe Dokumentation

Das folgende Formular kann als Checkliste für die Abarbeitung von besonderen Umweltbelangen bei Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden. Zugleich stellt es eine Arbeitshilfe zur Dokumentation der Einbeziehung dieser Belange dar (in dieser Form nicht verbindlich; ggf. auch nur für ausgewählte Maßnahmen oder für mehrere vergleichbare Maßnahmen gemeinsam). Weitere Erläuterungen zu den Unterpunkten finden sich in Teil A, Kapitel 2, sowie ggf. in Teil B „Rechtliche Grundlagen“.

<b>Beschreibung der Unterhaltungsmaßnahme(n)</b>		
Bezeichnung		
Kurzbeschreibung		
Veranlassung / Begründung		
Lage	[Fluss-km; rechte/linke Seite]	
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Zeichnung
	<input type="checkbox"/> Luftbild	<input type="checkbox"/> Fotos
	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaftliche Unterhaltung</b>		
Modifikation / Variante der Maßnahme möglich / vorgesehen, mit der sich zugleich wasserwirtschaftliche Ziele (besser) erreichen lassen (Kombination von verkehrlicher mit wasserwirtschaftlicher Maßnahme):		
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Beschreibung der Modifikation / Variante [bei „Ja“] oder Begründung [bei „Nein“]		
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/> Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/> Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm	
	<input type="checkbox"/> Detailliertere WRRL-Planung	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/> Zeichnung	
	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserrahmenrichtlinie</b>		
Maßnahme verstößt – trotz Optimierung (insbes. Kombination von verkehrlicher mit wasserwirtschaftlicher Maßnahme s. „Wasserwirtschaftliche Unterhaltung“) – gegen das Verschlechterungsvermeidungsgebot nach WRRL:		
<input type="checkbox"/>	Nein → Maßnahme kann aus WRRL-Sicht umgesetzt werden	
<input type="checkbox"/>	(eventuell) ja → detailliertere Analyse, ggf. mit Ausnahmeprüfung, als Anlage	
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/> Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/> Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm	
	<input type="checkbox"/> Detailliertere WRRL-Planung	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	
<b>Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie</b>		
<input type="checkbox"/>	Betroffenheit von Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie aufgrund räumlicher Lage oder Art der Unterhaltungsmaßnahme ausgeschlossen → keine weitere Bearbeitung erforderlich	
Aktuelle GÜBAK-Untersuchung liegt vor:		
<input type="checkbox"/>	Ja → keine weitere Berücksichtigung des Meeresschutzes erforderlich.	
<input type="checkbox"/>	Nein → detailliertere Analyse hinsichtlich Meeresschutz als Anlage	

# Dokumentation der Prüfschritte

## Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

---

Einvernehmen	<input type="checkbox"/>	Hergestellt durch: Datum:
Benehmen	<input type="checkbox"/>	Hergestellt durch: Datum:

### Durchführung der Maßnahme

Maßnahme durchgeführt	<input type="checkbox"/>	[Zeitraum; Ansprechpartner]
Maßnahme nicht durchgeführt	<input type="checkbox"/>	[Begründung]
Maßnahme teilweise durchgeführt	<input type="checkbox"/>	[Begründung]

# Agenda

1. Ziele der WRRL
2. Umsetzung der WRRL an der Donau
3. **Mitwirkung der WSV an der Umsetzung**
  1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
  2. **Abstimmung von Umsetzungskonzepten**
  3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
  4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
  5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+
4. Fazit

# Umsetzungskonzept „Unterer Main“ – Mitwirkung der WSV

- Im Zuge der Umsetzung der WRRL in Bayern wurden für den **bayerischen Main** Umsetzungskonzepte **als fortführende Detailplanung des aktuellen Entwurfs des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am FG Rhein für die 2. BWP** erstellt.
- Die abstrakten und lediglich auf die Oberflächenwasserkörper bezogenen Maßnahmenvorschläge aus dem Maßnahmenprogramm werden im Umsetzungskonzept **konkretisiert und räumlich verortet**.
- Umsetzungskonzept dient als **Bindeglied** zwischen Maßnahmenprogramm und Genehmigungsplanung,
- Die Abstimmung des Umsetzungskonzeptes **erleichtert** die Erteilung des erforderlichen Einvernehmens nach § 7 Abs. 4 Satz 1 WHG, **soweit** diese Abstimmungen im finalen Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 übernommen werden.

# Umsetzungskonzept „Unterer Main“ – Mitwirkung der WSV

- In mehrtägigen Terminen wurden die **vorgeschlagenen hydromorphologischen Maßnahmen** zwischen Vertretern der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken, der WWÄ Aschaffenburg, Bad Kissingen und Kronach sowie mit Vertretern der WSÄ Aschaffenburg und Schweinfurt, der Außenbezirke und der GDWS Ast. Süd abgestimmt.
- Der Fokus lag ausschließlich auf **Abstimmung der „Machbarkeit“** der vorgeschlagenen Maßnahmen.
  - ➔ Fragen zur Art der Maßnahmen (wasserwirtschaftlicher Ausbau oder Unterhaltung), Träger der Maßnahme sowie der Kosten, wurden einverständlich **nicht** diskutiert.
  - ➔ Diese Fragen sind der Genehmigungsplanung (Detailplanung) vorbehalten.

Wir machen Schifffahrt möglich.

# Umsetzungskonzept „Unterer Main“ - Maßnahmenplan



### Maßnahmenarten

- Durchgängigkeit [69.3; 75.1; 75.2]
- Wellenschutz, Parallelwerke [81.2]
- Uferstrukturierungen [70.2; 72.4; 74.3]
- Optimierung Bühnenfelder [69.6; 81.3]

### Erläuterung der Maßnahmendaten

**19-02**                      **Maßnahmen ID**  
**70.2/ 72.4**                **Maßnahmencode**  
**Km 211.80-212.20**      **Flusskilometer**  
**0.4km; re**                **Maßnahmenlänge; Uferseite**



Main Gew. I. Ord.  
 Umsetzungskonzept für den FWK 2\_F119  
 Main von Zusammenfluss Mainschleife/Mainkanal  
 bei Schwarzach bis Einmündung der Fr. Saale  
 (Fkm 299,60 – 211,00)



Vorhaben: Umsetzung der WRRL am Unteren Main Umsetzungskonzept für den FWK 2_F119		Anlage: 3
Vorhabensträger: Landkreis: Main-Spessart		Plan-Nr.: 1
Vorhabenkennzeichen: G1x662000002		Schutzvermerk/Datenname:
Maßstab: 1:10.000	<b>Maßnahmenplan</b>	Ausgabe vom: 29.06.2015 Erstellt für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg		ARCADIS Entwurfverfasser
29.05.2016 Datum:	arbo: Recker jbr: Cansca gpf: Wiedberg	29.05.2016 Datum:

# Abstimmung der Umsetzungskonzepte für die bayerische Donau

- Die WSV wird die wasserwirtschaftlichen Unterhaltung **nur dann erfüllen können**, wenn der Freistaat Bayern zur Umsetzung der WRRL entsprechende Umsetzungskonzepte auf Grundlage der Maßnahmenprogramme aufstellt.
  
- ➔ Das Umsetzungskonzept für den bayerischen unteren Main ist bereits ein gutes Beispiel für eine erfolgreiche Abstimmung und Kooperation zwischen den bayerischen Behörden und der WSV zur Umsetzung der WRRL an den Bundeswasserstraßen.
  
- ➔ Bei der weiteren Aufstellung von Umsetzungskonzepten:  
**Bitte sprechen Sie uns an!**

# Agenda

1. Ziele der WRRL
2. Umsetzung der WRRL an der Donau
- 3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung**
  1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
  2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
  - 3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne**
  4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
  5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+
4. Fazit

# Projekt: Muster-Unterhaltungsplan

**„integrierte Unterhaltungspläne“ (langfristig): Verkehr + Ökologie**

- Integration wasserstraßenrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltung,
- Erstellung eines Muster-Unterhaltungsplans: Pilotstrecke ist Stauhaltung Geisling (DO-km 2354, 20 bis 2381, 60).

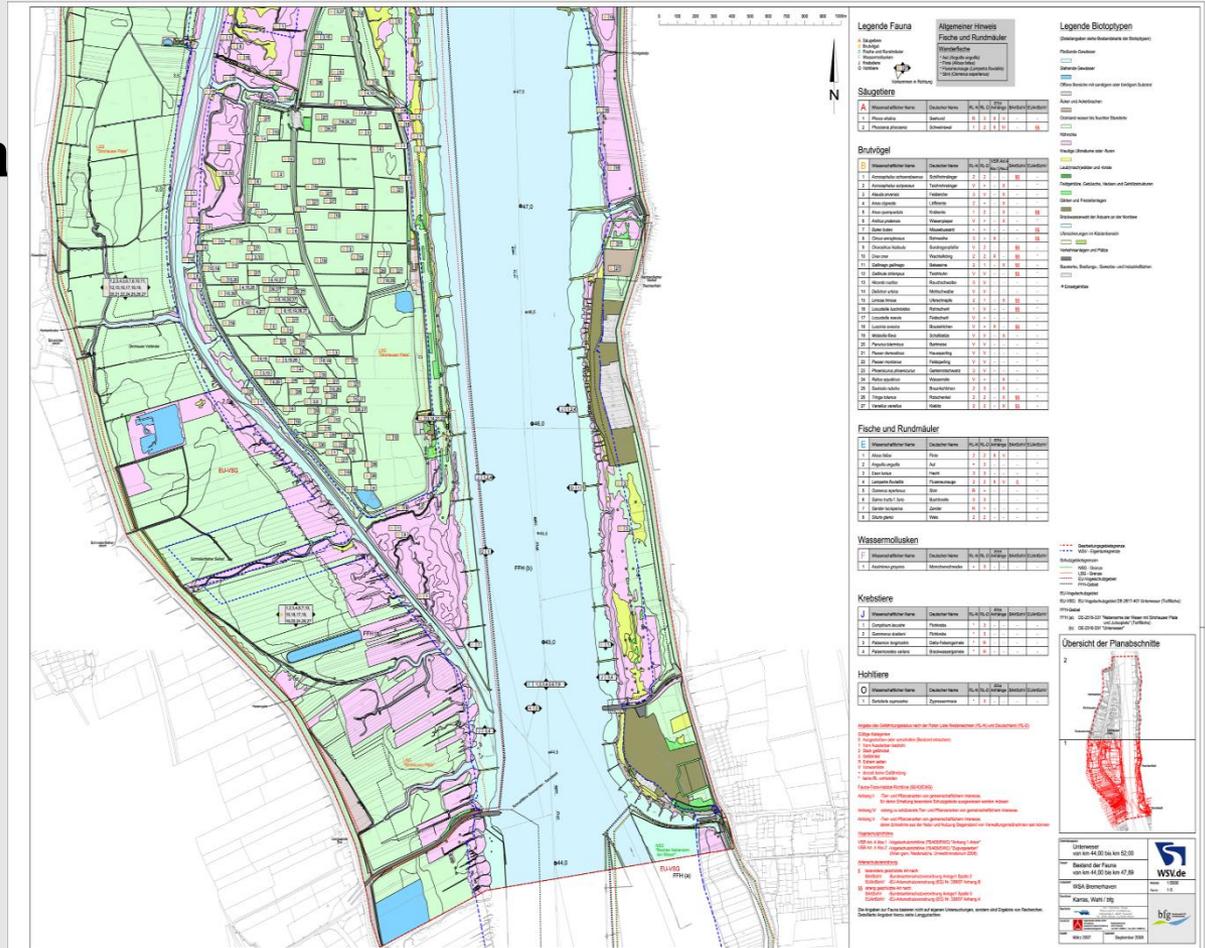






# Projekt: Muster-Unterhaltungsplan

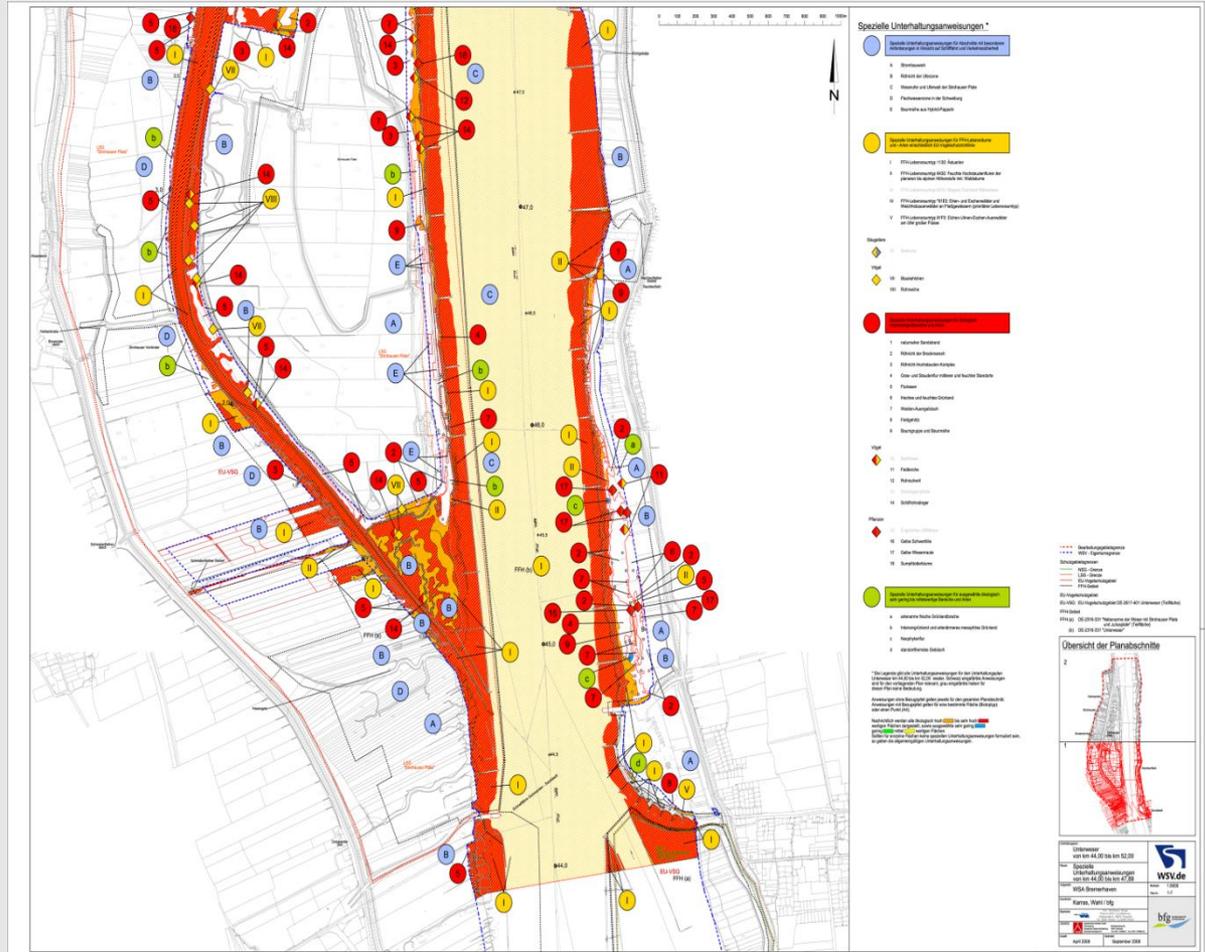
## Bestand der Fauna





# Projekt: Muster-Unterhaltungsplan

## Spezielle Unterhaltungsanweisungen



# Agenda

1. Ziele der WRRL
2. Umsetzung der WRRL an der Donau
3. **Mitwirkung der WSV an der Umsetzung**
  1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
  2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
  3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
  4. **Wiederherstellung der Durchgängigkeit**
  5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+
4. Fazit

# Wiederherstellung der Durchgängigkeit – gesetzlicher Rahmen gemäß WHG

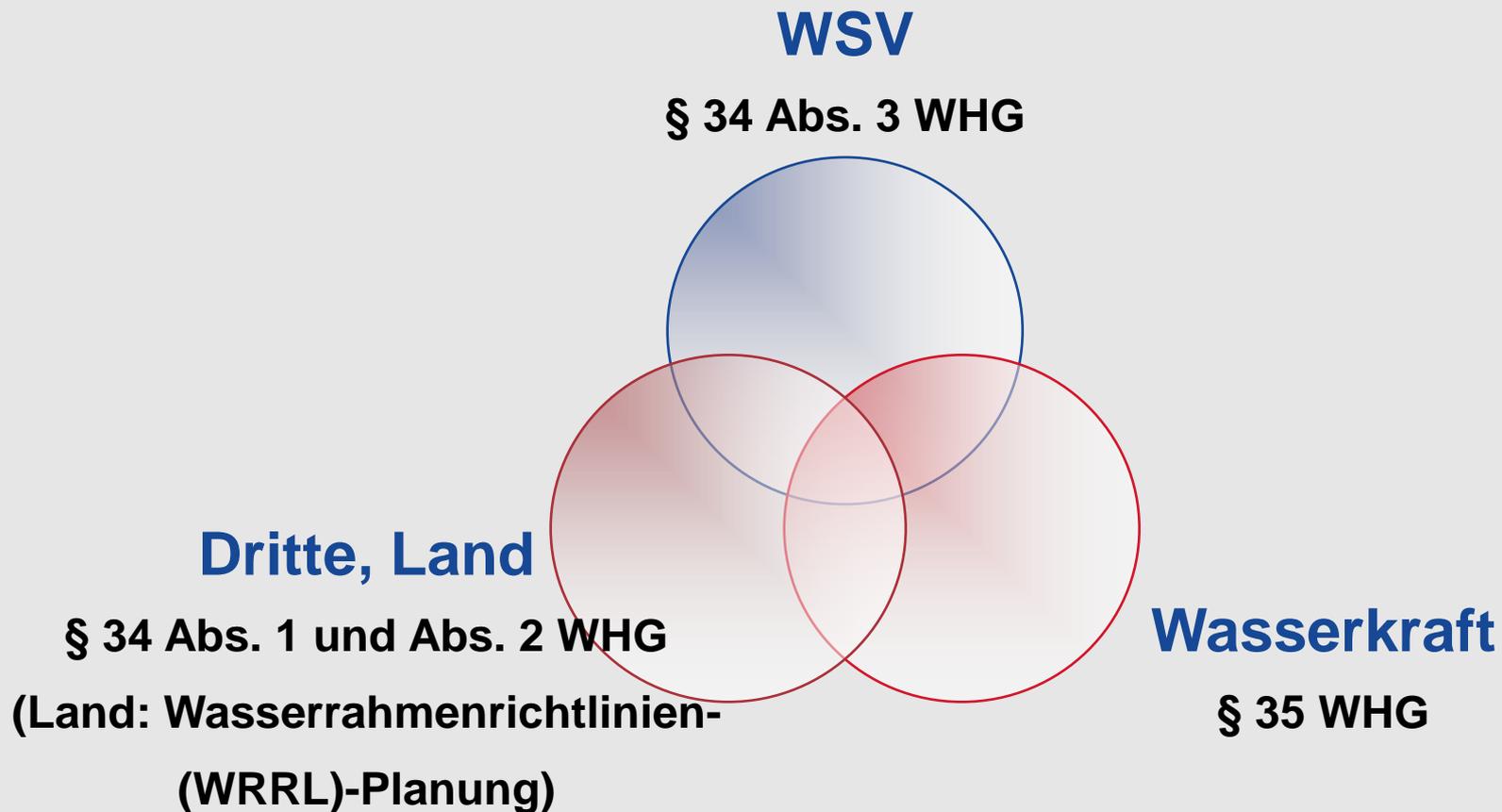
## § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

(2) Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

(3) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.

# Wiederherstellung der Durchgängigkeit - Verantwortliche



# Handlungskonzeption und Priorisierungskonzept der WSV

- Gesamt-Priorisierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der aufwärtsgerichteten Durchgängigkeit der bundeseigenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen,
- Wird derzeit fortgeschrieben.



## Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen

Erläuterungsbericht zu Handlungskonzeption und  
Priorisierungskonzept des BMVBS



# Aktuelle Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit an der BWaStr Donau

Staustufe	Umsetzungsphase	Voraussichtlicher Baubeginn
Geisling	2. Umsetzungsphase	Bis 2021
Kachlet	2. Umsetzungsphase	Bis 2021
Straubing	2. Umsetzungsphase	Bis 2021
Regensburg*	3. Umsetzungsphase	Nach 2021
Bad Abbach*	3. Umsetzungsphase	Nach 2021

\* An der Staustufe Regensburg und Bad Abbach wurden jeweils Borstenfischpässe realisiert; derzeit wird deren ökologische Wirksamkeit geprüft, weitere Maßnahmen sind jedoch voraussichtlich erforderlich.

# Agenda

## 1. Ziele der WRRL

## 2. Umsetzung der WRRL an der Donau

## 3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung

1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+

## 4. Fazit

# Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+

## Beispielhafte Ergänzungsvorschläge:

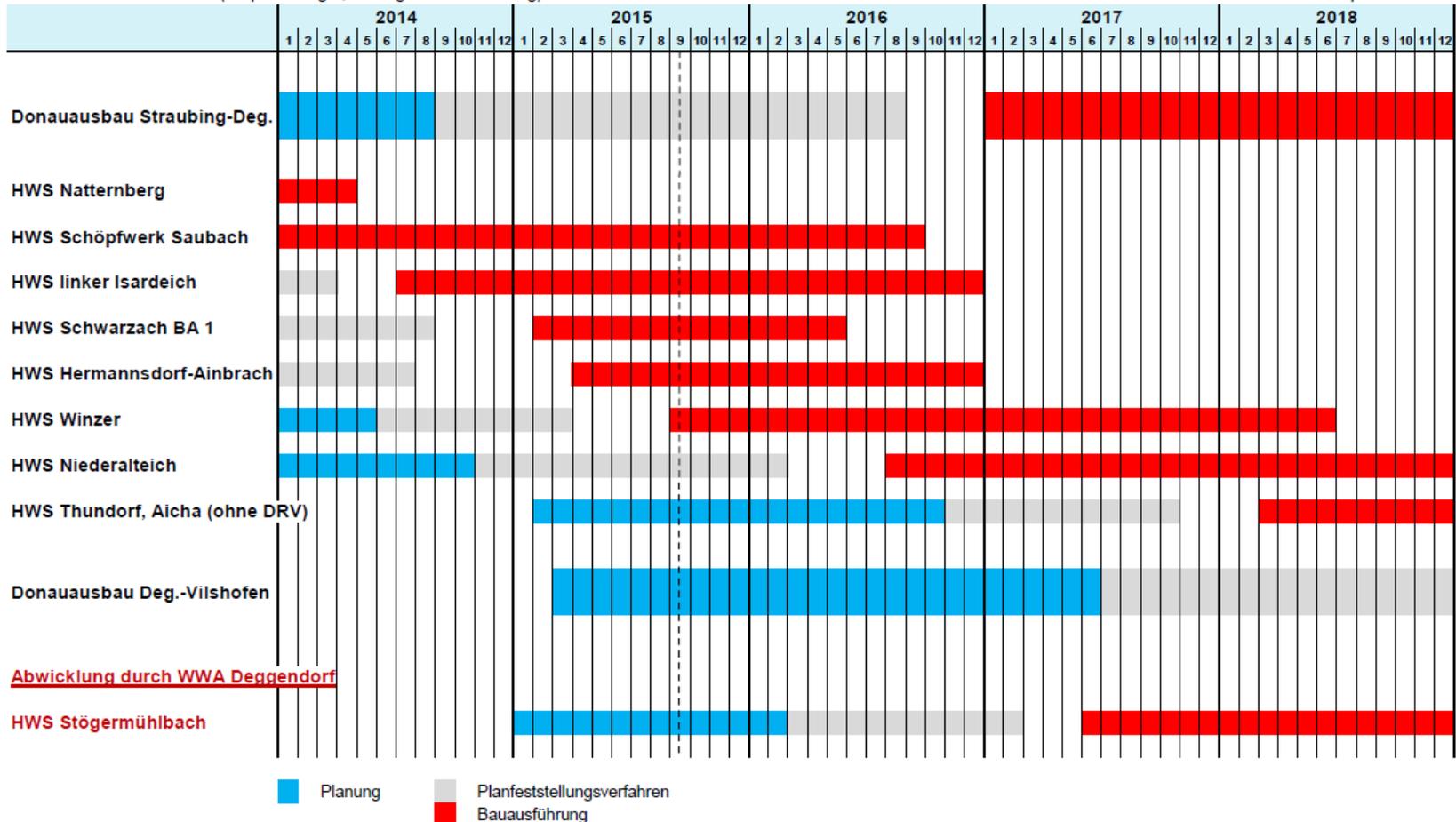
- **Teilrückbau von Uferversteinerungen,**
- **Umbau und Optimierung von Bestandsbuhnen,**
- **Verbesserung der Anbindung von Altwassern**
- **Redynamisierung von Altwassern,**
- **Anlage von Kiesinseln,**
- **Kein Kolkverbau.**

# Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+

## Donauausbau und Hochwasserschutz Straubing-Vilshofen

Zeitlicher Ablauf (bei planmäßiger, störungsfreier Abwicklung)

Stand: September 2015

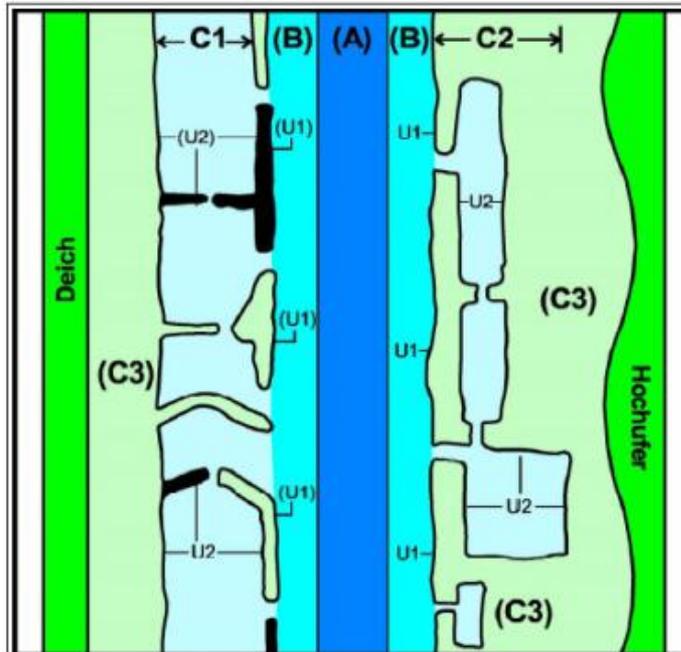


# **Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+**

- 1. An der Zeitschiene für den Hochwasserschutz und damit auch für das laufende und das weitere Planfeststellungsverfahren wird von der WSV des Bundes und vom Freistaat Bayern festgehalten,**
- 2. Es fand bereits eine ökologische Optimierung der Variante A durch die RMD Wasserstraßen GmbH statt,**
- 3. Anregungen des BUND zum Abschnitt Straubing-Deggendorf werden im Rahmen des laufenden PFV behandelt,**
- 4. Für den Abschnitt Deggendorf-Vilshofen kann der BUND sich in die landespflegerische Begleitplanung ab dem 4. Quartal 2015 noch einbringen,**
- 5. Weitere ökologische Optimierungen der Donau über die Zeit der PFV hinaus sind mittel- bis langfristige Perspektiven, die im Rahmen des „Runden Tisches“ der RvN behandelt werden, an dem sich die WSV des Bundes aktiv beteiligt.**



# Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+



## Erläuterungen zur ökologischen Zone (C):

- (C1) wasserseitige Entwicklung der ökologischen Zone im Schutz von vorhandenen, umgebauten oder neugebauten uferparallelen Strombauwerken wie künstliche Strominseln, bewachsene Parallelwerke u. a. Diese Strombauwerke bilden die schützende Uferlinie (U1). Die ökologische Zone mit der ökologischen Uferzone (U2) entwickelt sich im Wasserkörper bis zum landseitigen Flussufer.
- (C2) landseitige Entwicklung der ökologischen Zone durch die Anbindung von vorhandenen, umgestalteten oder neuen Nebengewässern wie Altarme, Nebenarme, rekultivierte Baggerseen, Vorlandabgrabungen u. a. Das bisherige Ufer bildet die schützende Uferlinie (U1). Die ökologische Zone mit der ökologischen Uferzone (U2) entwickelt sich in den binnenseitigen (Neben-) Gewässern.
- C3 terrestrischer Überflutungsbereich (Aue) bis zum Hochufer bzw. Deich.

Zone A: Vorrangzone Schifffahrtsweg

Zone B: Übergangs- und Pufferzone

Zone C: Ökologische Zone



Donau bei Hainburg

Fahrrinnenbreite = 120 m  
Flussbreite 250 – 300 m  
MQ = 1930 m<sup>3</sup>/s

# Enge Fahrinnenverhältnisse in der Donau mit geringem seitlichen Handlungsraum



Der Handlungsspielraum wird vorrangig begrenzt durch:

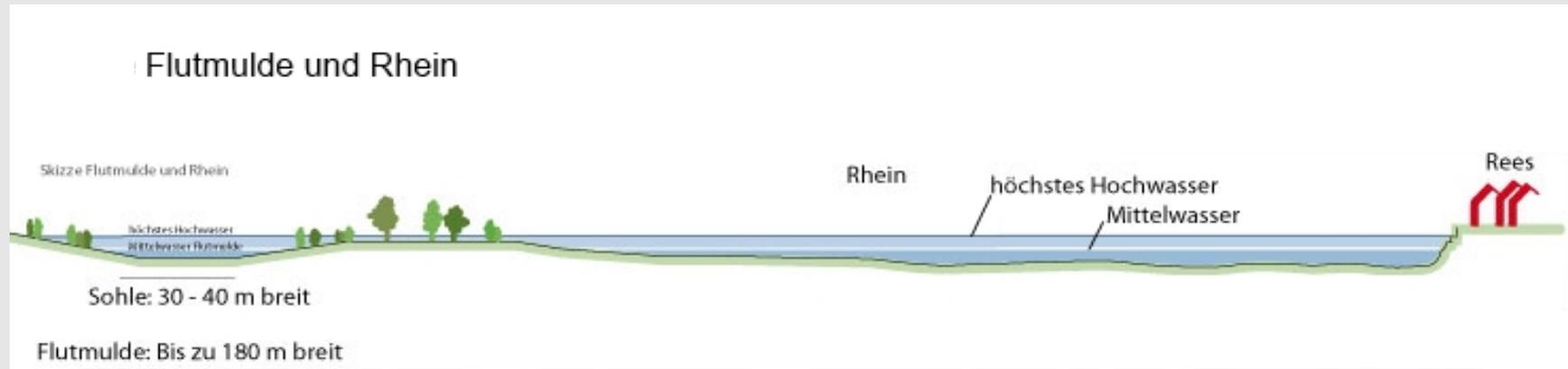
- die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
- der Zuverlässigkeit/Kalkulierbarkeit der Fahrinnenverhältnisse sowie
- einen wirtschaftlich vertretbaren und aufgrund begrenzter Ressourcen leistbaren Unterhaltungsaufwand (Peilaufwand, Baggerungen, Kennzeichnungen, etc.),
- ggf. Nutzungen Dritter (Fischerei, Freizeit, Gewerbe).

**Fahrinnenbreite zwischen Straubing und Deggendorf = 75 m**  
**Flussbreite = 150 – 200 m**  
**MQ = 465 m<sup>3</sup>/s**

# Konkrete Beispiele für ökologische Maßnahmen – Flutmulde Rees im Rhein

Die Flutmulde Rees (Bauzeit 2009 – 2015)

Naturnaher Seitenarm des Rheins, etwa 3 km lang und bis zu 180 m breit.



# Konkrete Beispiele für ökologische Maßnahmen - Elbe

Buhnenumgestaltung Elbe: Versuche u.a. mit Kerb- und Knickbuhnen



# Konkrete Beispiele für ökologische Maßnahmen

## LIFE Projekt „Zugwiesen“ am Neckar

WSA Stuttgart mit der Stadt Ludwigsburg: „Zurück zur Natur“

- Auf fast 1 Kilometer Länge die Uferbefestigung naturnah umgestaltet
- Schaffung einer 17 Hektar großen Auenlandschaft
- Ein 1,7 Kilometer langer Bach verbindet die Lebensräume ober- und unterhalb der Staustufe Poppenweiler
- Gewässererlebnis: Aussichtsplattform auf einer kleinen Neckarinsel, Wege, Schautafeln



# Agenda

1. Ziele der WRRL
2. Umsetzung der WRRL an der Donau
3. Mitwirkung der WSV an der Umsetzung
  1. Wasserwirtschaftliche und wasserstraßenrechtliche Unterhaltung
  2. Abstimmung von Umsetzungskonzepten
  3. Erstellung integrierter Unterhaltungspläne
  4. Wiederherstellung der Durchgängigkeit
  5. Donauausbau und Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge A+
4. **Fazit**

## Fazit

- 1. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm können durch deren konkrete Bezugnahmen auf die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele die Verwaltungskompetenz des Bundes berühren.**
- 2. Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung lassen sich an Bundeswasserstraßen am besten erreichen, wenn sie mit den Zielen der verkehrlichen Unterhaltung in einer Maßnahme verbunden werden.**
- 3. Die WSV wird die wasserwirtschaftliche Unterhaltung an der Donau nur dann sinnvoll erfüllen können, wenn der Freistaat Bayern zur Umsetzung der WRRL entsprechende Umsetzungskonzepte auf Grundlage der Maßnahmenprogramme aufstellt.**
- 4. Zur praktischen Umsetzung der wasserwirtschaftlichen und verkehrlichen Unterhaltung werden von der WSV zur Unterstützung unserer Außenbezirke vor Ort Arbeitshilfen und Unterhaltungspläne aufgestellt.**

## Fazit

- 5. Die bundesweite Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit erfolgt aufgrund mit den Ländern abgestimmter Prioritäten.**
- 6. An der Zeitschiene für den Hochwasserschutz und damit auch für das laufende und das weitere Planfeststellungsverfahren für den Donauausbau wird von der WSV des Bundes und vom Freistaat Bayern festgehalten .**
- 7. Die Vorschläge A+ werden vorrangig im Zuge des Runden Tisches mit aktiver Beteiligung der WSV weiter verfolgt. Für den wasserwirtschaftlichen Ausbau ist die WSV des Bundes rechtlich nicht zuständig!**
- 8. Es gibt mittlerweile viele Beispiele an Bundeswasserstraßen mit guten Kombinationen von verkehrlichen Unterhaltungsmaßnahmen mit Berücksichtigung ökologischer Belange. Daran wird die WSV des Bundes weiterarbeiten!**

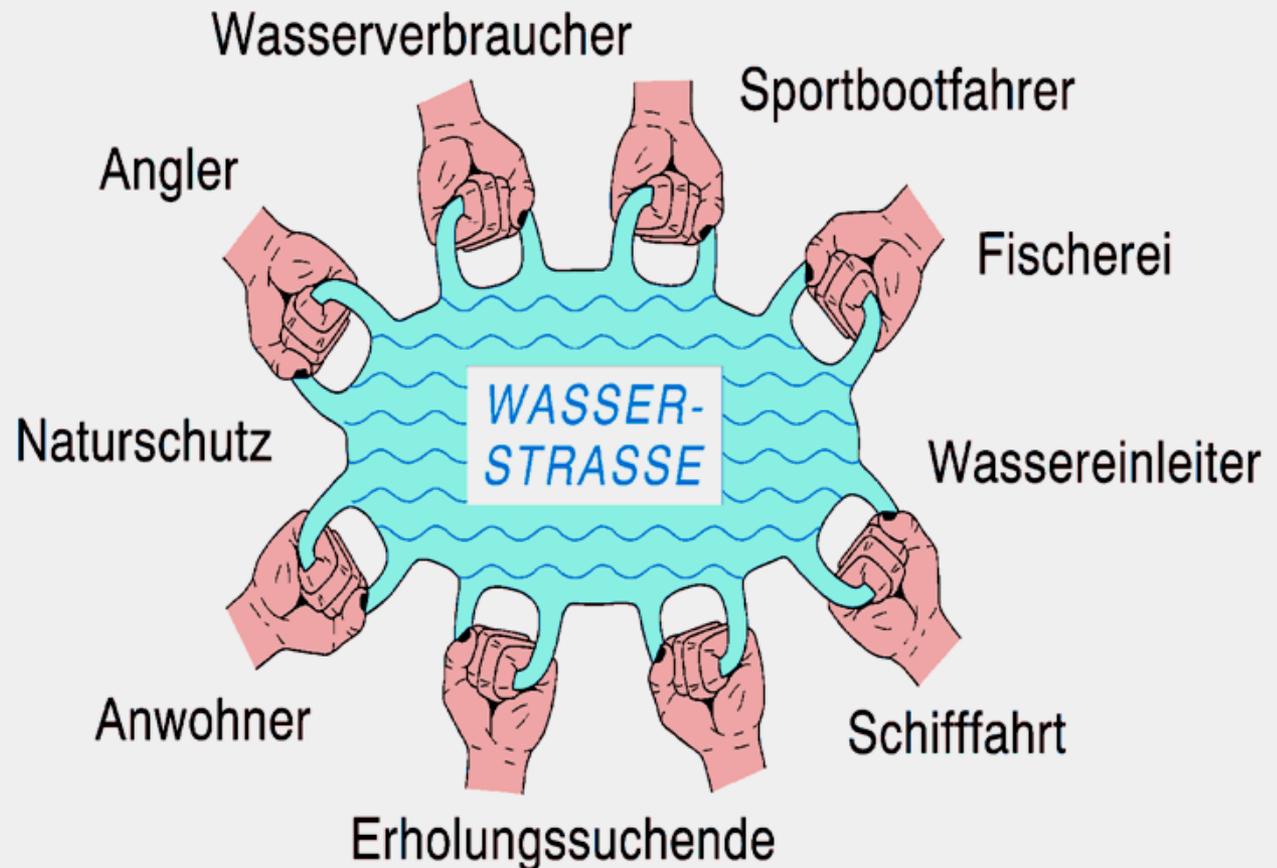
Wir machen Schifffahrt möglich.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! .... Fragen ????



Wir machen Schifffahrt möglich.



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Dipl.-Ing.  
**Detlef Aster**  
Abteilungsleiter  
Umwelt, Technik, Wassertourismus

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn  
Telefon 0228 99300-8330  
Mobil 0160 90170303  
detlef.aster@wsv.bund.de

Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt